

18. Juni 2021

# **Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

*Erläuterungen zur Änderung vom 18. Juni 2021*

## **1 Evaluation Berechnungsmodell für behördlich geschlossene Unternehmen bis 5 Millionen Franken Jahresumsatz**

Das bisherige Unterstützungsmodell für behördlich geschlossene Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken wurde in den vergangenen Wochen evaluiert. Die Evaluation und das weitere Vorgehen wurden mit Branchen- und Wirtschaftsverbänden sowie mit den Sozialpartnern besprochen. Bis und mit April 2021 werden die Beiträge für diese Unternehmen mit dem bisherigen Modell berechnet und die Unternehmen für die Anzahl behördlich geschlossener Monate entschädigt. Der konkrete Umsatzrückgang spielte bei dieser Berechnungsart keine Rolle. Im Sinn einer Gleichbehandlung aller Unternehmen soll für die Monate Mai und Juni 2021 auch für behördlich geschlossene Unternehmen bis 5 Millionen Franken Umsatz das Berechnungsmodell des Bundes angewendet werden. Der Umsatzrückgang wird mit einem pauschalen Fixkostenanteil multipliziert.

Im Rahmen des Prüfprozesses wurde festgestellt, dass in gewissen Bereichen des Detailhandels trotz temporärer behördlicher Schliessung umfangreiche Nachholeffekte möglich und teilweise gute Jahresabschlüsse 2020 zu verzeichnen sind. So insbesondere bei Sportgeschäften, Gärtnereien und im Velohandel. Aus diesem Grund wird beim Detailhandel eine Prüfung eingeführt, die grossflächig angewendet werden kann. Dazu wird der pauschal berechnete Beitrag zum Umsatz des Jahres 2020 addiert. Wenn der Umsatz 2020 zusätzlich dieses pauschalierten Beitrages höher ausfällt als der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019, wird das Unternehmen einer detaillierteren Prüfung unterzogen. Unternehmen aus dieser Gruppe, die im Jahr 2020 bereits ohne Härtefallunterstützung einen Gewinn nach Jahresrechnung ausweisen, erhalten für das Jahr 2020 keinen Beitrag. Das gewählte Vorgehen ist nicht als Abkehr vom vereinbarten pauschalen Modell zu verstehen, sondern als pragmatische Kontrolle allfälliger Überentschädigungen.

## **2 Änderungen**

### **§ 3a Beitragsberechnung**

Absatz 1a und b

Für die Dauer bis und mit April 2021 (inklusive Schliessungsmonate im Jahr 2020) werden die behördlich geschlossenen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken mit einem auf die Dauer der Schliessung festgelegten pauschalen Fixkostenanteil unterstützt. Für die Monate Mai und Juni 2021 (eine längere Unterstützung sehen sowohl der Bund als auch der Kanton Luzern zurzeit nicht vor, vgl. [Medienmitteilung](#) des Bundesrates vom 26. Mai 2021) soll die Beitragsberechnung nach dem durch das Bundesrecht festgelegten Berechnungsmodell Umsatzrückgang x pauschaler Fixkostenanteil erfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Unternehmen in diesen Monaten noch von einer behördlichen Schliessung betroffen sind beziehungsweise waren. Die Unternehmen müssen kein neues Gesuch einreichen. Um die Entwicklung des Umsatzes in der ersten Hälfte des Jahres 2021 festzulegen, werden entsprechende Umsatzzahlen erhoben. Dies kann entweder in Form von Datenlieferungen der Mehrwertsteuer durch den Bund oder durch auf Anforderung hin nachgereichte Unterlagen der gesuchstellenden Unternehmen erfolgen.

### Absatz 1c (neu)

Um die Unterstützung für die Monate Mai und Juni 2021 gemäss dem neuen Unterstützungsmodell zu berechnen, wird in den folgenden Schritten vorgegangen: Zunächst wird die Formel «Umsatzrückgang x pauschaler Fixkostenanteil = Unterstützungsbeitrag» auf die gesamte erste Hälfte des Jahres 2021 angewendet. Für die Berechnung des Umsatzrückgangs werden analog zu Artikel 8b Absatz 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) und im Sinn der [Erläuterungen](#) des Bundes vom 31. März 2021 (S. 11) die durchschnittlichen Umsätze von Januar bis und mit Juni 2018 und 2019 mit dem Umsatz von Januar bis und mit Juni 2021 verglichen. Die Differenz der beiden Beträge entspricht dem hier zu verwendenden Umsatzrückgang. Es werden die drei Gruppen an pauschalen Fixkostenanteilen gemäss Artikel 8b Absatz 3 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) angewendet, wie sie bereits für die übrigen Unterkategorien angewendet werden. Vom daraus entstehenden Betrag werden bereits geleistete Zahlungen für die Schliessungsmonate im Jahr 2021 in Abzug gebracht. Eine zusätzliche Zahlung wird nur dann geleistet, wenn der berechnete Anspruch für die erste Jahreshälfte 2021 höher ausfällt als die bereits geleistete Unterstützung für die Monate Januar bis und mit April 2021. Fällt der Anspruch nach neuem Modell kleiner aus als die bereits geleistete Zahlung für die Monate Januar bis April 2021, erfolgt keine Rückforderung.

#### Beispiel 1: Restaurant

<u>A</u>	<u>Unterstützung für behördliche Schliessung gemäss bisherigem Modell</u>	<u>140'000 Fr.</u>
<u>B</u>	Unterstützung für behördliche Schliessung im 2020 gemäss bisherigem Modell (3 Monate)	60'000 Fr.
<u>C</u>	Unterstützung für behördliche Schliessung im 2021 gemäss bisherigem Modell bis April 2021 (4 Monate)	80'000 Fr.
<u>D</u>	<u>Unterstützung Januar – Juni 2021 gemäss neuem Modell</u>	<u>120'000 Fr.</u>
<u>E</u>	<b>Zusätzliche Zahlung (D-C)</b>	40'000 Fr.
	<b>Zahlungen insgesamt (A+E)</b>	180'000 Fr.

#### Beispiel 2: Detailhandel

<u>A</u>	<u>Unterstützung für behördliche Schliessung gemäss bisherigem Modell</u>	<u>50'000 Fr.</u>
<u>B</u>	Unterstützung für behördliche Schliessung im 2020 gemäss bisherigem Modell (1,5 Monate)	15'000 Fr.
<u>C</u>	Unterstützung für behördliche Schliessung im 2021 gemäss bisherigem Modell bis April 2021 (2 Monate)	45'000 Fr.
<u>D</u>	<u>Unterstützung Januar – Juni 2021 gemäss neuem Modell</u>	<u>50'000 Fr.</u>
<u>E</u>	<b>Zusätzliche Zahlung (D-C)</b>	5'000 Fr.
	<b>Zahlungen insgesamt (A+E)</b>	55'000 Fr.

### Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)

In gewissen Bereichen des Detailhandels sind trotz temporärer behördlicher Schliessung umfangreiche Nachholeffekte möglich und teilweise gute Jahresabschlüsse 2020 zu verzeichnen. Anders als in anderen Branchen kann hier nicht von einem flächendeckend schlechten Jahr 2020 ausgegangen werden. So insbesondere bei Sportgeschäften, Gärtnereien und im Velohandel. Aus diesem Grund wird beim Detailhandel eine Prüfung eingeführt, die grossflächig angewendet werden kann. Dazu wird der pauschal berechnete Beitrag gemäss § 3a Absatz 1a zum Umsatz des Jahres 2020 addiert. Wenn der Umsatz 2020 zusätzlich dieses pauschalierten Beitrages höher ausfällt als der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019, wird das Unternehmen einer detaillierteren Prüfung unterzogen. Unternehmen aus dieser Gruppe, die im Jahr 2020 bereits ohne Härtefallunterstützung einen Gewinn nach Jahresrechnung ausweisen, erhalten für die Schliessungsmonate im Jahr 2020 keinen Beitrag. Für das Jahr 2021 wird der Beitrag gemäss pauschalierten Berechnungsmodell(en) berechnet und ausbezahlt. Sollte im Jahr 2021 ein Gewinn resultieren, kann dieser gestützt auf § 3b rückgeführt werden. Das gewählte Vorgehen ist nicht als Abkehr vom vereinbarten pauschalen Modell zu verstehen, sondern als pragmatische Kontrolle allfälliger Überentschädigungen. Diese Regelung steht auch im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> Covid-19-Gesetz (SR [818.102](#)), wonach der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten zu berücksichtigen ist.

### **§ 3b Bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken**

#### Absatz 1

In Ergänzung der bereits normierten bedingten Gewinnbeteiligung wird für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken festgehalten, dass nicht nur der steuerlich massgebliche Verlust 2020, sondern auch ein allfälliger steuerlich massgeblicher Gewinn 2020 zu berücksichtigen ist. Dies analog des Bundesrechts jeweils vor Verlustverrechnung. So ist eine kombinierte Betrachtungsweise des Unternehmenserfolgs über die Jahre 2020 und 2021 gewährleistet. Auch dies erfolgt im Sinn einer Verhinderung oder Reduktion von Überentschädigungen.

### **§ 18c Übergangsbestimmung der Änderung vom 18. Juni 2021**

#### Absatz 1

Die gesonderte Betrachtung des Detailhandels soll per sofort auf alle noch hängigen Gesuche angewendet werden.

#### Absatz 2

Die Änderung bei der Gewinnbeteiligung gilt für Unternehmen, denen Härtefallhilfen ab dem 19. Juni 2021 zugesichert werden.